

15.10.99

AS

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zu der Vereinbarung vom 21. April 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit**A. Zielsetzung**

Durch die Vereinbarung vom 21. April 1999 sollen im deutsch-österreichischen Verhältnis die in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, festgesetzten Verfahren zur Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit beschleunigt werden.

B. Lösung

Die Vereinbarung vom 21. April 1999 stützt sich auf die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermächtigungen zum Abschluss von den Verordnungen abweichender Abkommen.

Die Vereinbarung sieht Erfassungs-, Abrechnungs- und Vorschussverfahren vor, die im deutsch-österreichischen Verhältnis einfacher und damit schneller zu handhaben sind als die entsprechenden Verfahren, die in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehen sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Durchführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache **579/99**

15.10.99

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zu der Vereinbarung vom 21. April 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 806 06 - Ab 61/99

Berlin, den 14. Oktober 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zu der Vereinbarung vom 21. April 1999
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Österreich über
die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicher-
heit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 21. April 1999
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Österreich
über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit**

Vom

Auf Grund des Artikels 1 Nr. 2, 5, 28, 29 und 34 des Gesetzes vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (BGBl. I S. 1177), zuletzt geändert durch Artikel 106 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Die in Bonn am 21. April 1999 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 7 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 8 außer Kraft tritt.

(3) Die Tage des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Die Vereinbarung vom 21. April 1999 bedarf nach ihrem Inhalt einer Umsetzung durch eine für die Rechtsunterworfenen sowie für die Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindliche Rechtsvorschrift. Das Gesetz vom 17. Mai 1974 über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 1177), zuletzt geändert durch Artikel 106 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, mit Zustimmung des Bundesrates in den im Gesetz aufgezählten Fällen durch Rechtsverordnung Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in Kraft zu setzen.

Zu Artikel 1

Die Vorschrift enthält die Inkraftsetzungsformel für die Vereinbarung.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Bestimmungen über das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten der Verordnung und deren Bekanntgabe (Artikel 82 Abs. 2 GG).

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der Verordnung nicht mit Kosten belastet.

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Österreich
über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Österreich
diese vertreten durch

die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie -

unter Bezugnahme auf Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und auf Artikel 105
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72,

in der Erwägung, die Abrechnung zwischen den beiden Ver-
tragsparteien zu vereinfachen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In dieser Vereinbarung bedeuten die Ausdrücke

1. „Verordnung“

die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die
Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeit-
nehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige,
die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der
zwischen den beiden Vertragspartnern jeweils geltenden Fas-
sung;

2. „Durchführungsverordnung“

die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durch-
führung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwen-
dung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer
und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die inner-
halb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der zwischen
den beiden Vertragspartnern jeweils geltenden Fassung.

(2) In dieser Vereinbarung haben andere Ausdrücke die Bedeu-
tung, die ihnen nach der Verordnung und der Durchführungs-
verordnung oder, soweit diese nichts anderes bestimmen, den
innerstaatlichen Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 93 der Durchführungsverordnung
erstattet der zuständige deutsche Träger die Kosten der Sach-
leistungen, die

- a) den in Österreich wohnenden Rentenantragstellern und
deren Familienangehörigen nach Artikel 26 der Verordnung
gewährt werden, auf der Grundlage des Pauschbetrages
nach Artikel 95 der Durchführungsverordnung,
- b) den in Österreich wohnenden Familienangehörigen eines
Arbeitslosen, der nicht in Österreich wohnt, nach Artikel 25
Absatz 3 der Verordnung gewährt werden, auf der Grundlage
des Pauschbetrages nach Artikel 94 der Durchführungsver-
ordnung.

(2) Abweichend von Artikel 93 der Durchführungsverordnung
erstattet der zuständige österreichische Träger die Kosten der
Sachleistungen, die den in Deutschland wohnenden Familien-
angehörigen eines Arbeitslosen, der nicht in Deutschland wohnt,
nach Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung gewährt werden, auf der
Grundlage des Pauschbetrages nach Artikel 94 der Durch-
führungsverordnung.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 94 der Durchführungsverordnung
erstattet der zuständige österreichische Träger die Kosten für
Sachleistungen, die aufgrund des Artikels 19 Absatz 2 der Ver-
ordnung den in Deutschland wohnenden Familienangehörigen
erbracht werden, auf der Grundlage eines Pauschbetrages in
Höhe von 80 vom Hundert der Jahresdurchschnittskosten je Per-
son.

Artikel 4

(1) In Bezug auf die Gewährung von Familienleistungen wird
auf die Erstattung der in Artikel 105 Absatz 1 der Durchführungs-
verordnung genannten Kosten der verwaltungsmäßigen und
ärztlichen Kontrolle zwischen den beiden Vertragspartnern ver-
zichtet.

(2) Der zuständige österreichische Träger erstattet bei kon-
trollärztlicher Untersuchung nach Artikel 18 der Durchführungs-
verordnung in Deutschland für jede kontrollärztliche Unter-
suchung den Betrag, der innerstaatlich in Fremduntersuchungs-
fällen Dritten berechnet wird.

Artikel 5

Abweichend von Artikel 102 Absatz 2 der Durchführungsver-
ordnung in Verbindung mit Anhang 10 zur Durchführungsverord-
nung werden bei Anwendung der Artikel 36 und 63 der Verord-
nung die Aufwendungen für Grenzgänger und ihre Familien-
angehörigen unmittelbar zwischen den beteiligten Trägern abge-
rechnet.

Artikel 6

In Fällen, in denen nach Artikel 2 eine Erstattung durch
Pauschbeträge anstelle der nach Artikel 93 der Durchführungs-
verordnung vorgesehenen Erstattung in Höhe des tatsächlichen
Betrages festgelegt ist, gilt der Träger des Wohnortes der in
Betracht kommenden Person hinsichtlich dieser Person als zu-
ständiger Träger.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen
Behörden der Republik Österreich mitgeteilt hat, dass die nach
deutschem Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird sie ab
dem 1. Januar 1994 angewendet. Soweit vor dem Inkrafttreten

dieser Vereinbarung eine Kostenerstattung nach den Artikeln 93 bis 96 der Durchführungsverordnung durchgeführt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

(2) Für die Erstattung der Kosten der Anstaltspflege in Österreich im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 gilt die Vereinbarung vom 19. September 1990 zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Arbeit und Soziales der Republik Österreich über die Erstattung von Kosten der Anstaltspflege in Fällen der Leistungsaushilfe in Österreich durch Pauschalzahlungen entsprechend.

(3) Abweichend von Artikel 93 der Durchführungsverordnung stellt der Träger der Krankenversicherung des Aufenthalts- oder Wohnortes für Verrechnungsfälle bis zum 31. Dezember 1995, in denen nach Artikel 2 keine Kostenerstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrages vorgesehen ist, dem zuständigen Träger die Kosten für gewährte Heilmittel (Arzneien) nach den

den Durchschnittskosten je Behandlungsfall entsprechenden Pauschbeträgen in Rechnung, die jeweils innerstaatlich für die Leistungsaushilfe der Träger der Krankenversicherung untereinander gelten. Für die durch einen österreichischen Träger des Aufenthalts- oder Wohnortes gewährten Sachleistungen gilt Satz 1 auch für Verrechnungsfälle ab dem 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997.

(4) Im Falle des Artikels 26 der Verordnung gilt Artikel 6 dieser Vereinbarung auch für Familienangehörige, die außerhalb Österreichs wohnen, sofern nach Artikel 95 der Durchführungsverordnung noch eine Familienpauschale zu zahlen ist.

Artikel 8

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Geschehen zu Bonn am 21. April 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Westdickenberg

Für die Regierung der Republik Österreich
Lutterotti

Denkschrift zur Vereinbarung

I. Allgemeines

Die Vereinbarung vom 21. April 1999 stützt sich auf die in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 den Mitgliedstaaten eingeräumten Ermächtigungen zum Abschluss von den Verordnungen abweichender Abkommen.

Die Vereinbarung sieht insbesondere Erfassungs- und Abrechnungsverfahren vor, die im deutsch-österreichischen Verhältnis einfacher und damit schneller zu handhaben sind als die entsprechenden Verfahren, die in der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 vorgesehen sind.

II. Besonderes

In Artikel 1 wird festgelegt, dass die in den EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 enthaltenen Begriffsbestimmungen in der Vereinbarung verwendet werden bzw. sinngemäße Anwendung finden.

In Artikel 2 wird bestimmt, dass die Kosten für Sachleistungen, abweichend von Artikel 93 der Durchführungsverordnung, der eine Erstattung in Höhe des tatsächlichen Betrages vorsieht, auf der Grundlage von Pauschbeträgen erstattet werden.

In Artikel 3 wird bestimmt, dass die Kosten für Sachleistungen nach Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung an in Deutschland wohnende Familienangehörige abweichend von Artikel 94 der Durchführungsverordnung auf Grundlage eines Pauschbetrages in Höhe von 80 vom Hundert der Jahresdurchschnittskosten pro Person zu erstatten sind.

Artikel 4 sieht den gegenseitigen Verzicht auf eine Erstattung von Kosten, die für verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrollen anfallen, vor.

Artikel 5 sieht eine unmittelbare Abrechnung zwischen den beteiligten Versicherungsträgern vor für die Kosten, die bei Grenzgängern und deren Familienangehörigen entstehen.

In Artikel 6 wird bestimmt, dass in den Fällen des Artikels 2, in denen abweichend von Artikel 93 der Durchführungsverordnung eine Pauschalerstattung erfolgt, der Versicherungsträger des Wohnortes für die betroffenen Personen als zuständiger Träger gilt.

Artikel 7 enthält die Regelungen für das Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen.

26.11.99**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zu der Vereinbarung vom 21. April 1999 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.